

Die schwarze Farbe darf auch bei dieser Aussetzung nicht zur Anwendung kommen, überhaupt das sepulchrum nicht aufgerichtet werden wie ein Trauergerüste oder wie das Paradebett eines Fürsten, sondern als das Grab Dessen, der Apoc. 1, 18 sagt: „Fui mortuus et ecce sum vivens in saecula saeculorum“ (s. § 11 sub b). Das Allerheiligste darf niemals, auch nicht in diesem Falle, durch eine mechanische Vorrichtung in Bewegung gesetzt werden, sondern nur und unmittelbar durch die allein hiezu berechtigte Priesterhand (S. R. C. 7. Jul. 1878 § 13, a).

Die Aussetzung pro sepulchro wird nur gestattet auf Grund der consuetudo. Daraus folgt, dass sie nicht vorgenommen werden darf in einer Kirche, welche diesen Rechtsstitel hiezu nicht hat oder nur einen titulus zur Aussetzung in calice.

Das Memoriale Rituum wurde von Papst Benedict XIII. im Jahre 1725 herausgegeben zum Gebranche für jene Kirchen, welche besondere, nach dem Missale Rom. mit Diacon und Subdiacon vorzunehmende Feierlichkeiten ohne solche abzuhalten genötigt sind. Papst Pius VII. gab am 31. Juli 1821 den Befehl, die Gottesdienste in den drei letzten Tagen der Charrwoche überall, wo nur wenige Cleriker sind, nach den Vorschriften dieses Memoriale zu feiern. Eine Uebersetzung desselben ins Deutsche ist herausgegeben bei Münz, Regensburg, 1862. Sie enthält von Seite 96—127 die Liturgie für die drei letzten Tage der Charrwoche, und soll sie, weil auch oberhirtlich genehmigt, in keiner Bibliothek eines Seelsorgs-Priesters fehlen.

§ 23. Die Aussetzung zum Wettersegen, vierzigstündigen Gebete und beim feierlichen Einzuge des Bischofs.

a) „Zu dem sogenannten Wettersegen, der vom Feste der Auffindung des heiligen Kreuzes bis zum Feste der Erhöhung des selben gebetet zu werden pflegt, ist das Allerheiligste erst nach dem letzten Evangelium auszusetzen. Auch darf das Johannes-Evangelium, soferne es Theil und Schluss der Messe oder des Amtes ist, nicht gesungen werden, da dies den Rubriken des Missales zuwider ist. Uebrigens gelten auch hiebei die... für den sacramentalen Segen gegebenen Regeln. Wir werden indessen dem hochwürdigen Clerus rechtzeitig das nötige liturgische Formular für den Wettersegen zusammen lassen“. P. E. (l. c. n. 3.)

Den Wettersegen mit Absingung des Johannes-Evangeliums und darauffolgender expositio publica kennt die römische Kirche nicht, und begnügt sie sich mit der Collecta ad repellendas tempestates, die im Missale unter den Orationes ad diversa sub nro 18 sich findet und in Rom während der ganzen Sommerszeit als Oratio imperata bei der heiligen Messe eingeschaltet wird. Dieser Wettersegen ist in Deutschland schon seit Jahrhunderten üblich, und eisern deutsche Synoden schon im 15. Jahrhunderte gegen Missbräuche, die bei demselben vorkamen. Wenn nun eine Aussetzung des Aller-

heiligsten beim Wettersegen wirklich stattfinden muss, so kann und darf dies nur geschehen unter Einhaltung der kirchlichen Vorschriften, also nicht intra Missam, etwa nach dem priesterlichen Segen am Schlusse derselben, weil die streng verpflichtende Natur des Missale nicht gestattet, den Act der Aussetzung eigenmächtig während der Messe vorzunehmen. Auch der Brauch, das Johannes-Evangelium zu singen, wenn es als Schlusstheil der Messe erscheint, ist ein Verstoß gegen das Missale, welches vorschreibt (Rubr. gen. t. XIII): „datur Benedictio . . deinde legitur Evangelium S. Joannis“ und (l. c.) t. XVI.: „In Missa privata clara voce dicitur . . . Benedictio et Evangelium In principio vel aliud Evangelium.“ Und (rit. serv. in celebr. Miss. tit. XII): „Dicto Dominus vobisum . . . dicit Initium S. Evangelii secundum Joannem.“

Würde am Schlusse der Messe ein anderes Evangelium gelesen, so dürfte gemäß einem Bescheide der S. R. C. vom 22. April 1633 und 22. August 1654 nach demselben die Aussetzung vorgenommen und hierauf das Johannes-Evangelium gesungen werden, im Falle der Bischof dies zugibt. Diese Aussetzung, sowie der Segen dürfen aber auf keinen Fall im Messgewande vorgenommen werden, sondern in der von der Kirche vorgeschriebenen Weise. Die Gebete zum Wettersegen sind nach Analogie aller hier in Betracht kommenden Vorschriften stets in plano an der untersten Stufe des Altares, nicht unmittelbar vor der Mensa des Altars auf dem suppedaneum zu verrichten. Auch am Schlusse einer Requiems-Messe, wenn der Altar für die Trauerfeier zugerüstet war und vor dem Altare etwa die Tumba aufgerichtet ist, darf die Expositio zum Wettersegen nicht vorgenommen werden (s. § 11 sub b und § 13 sub b).

b) „Das vierzigstündige Gebet, wo es üblich, ist so einzurichten, dass die dreitägige Aussetzung im ganzen wirklich vierzig Stunden dauert. Bei einem solchen sind jene Vorschriften der Instructio Clementina, welche ihrer Natur nach oder infolge besonderer Erklärung allgemeine Geltung haben, zu beobachten; namentlich sind die allgemeinen Regeln bezüglich der Aussetzung des Allerheiligsten zu befolgen; und nach der Schluss-Procession oder bei der Schluss-Andacht sind vor dem sacramentalen Segen die eigens bestimmten Gebete zu verrichten“. P. G. (l. c. n. 4.)

Dieses früher von Bruderschaften theils zur Erinnerung an das vierzigstägige Fasten und Beten des Gottmenschen in der Wüste, theils im Hinblick auf die vierzig Stunden, während welcher der heilige Leichnam des Herrn im Grabe lag, geübte Gebet wurde von Papst Clemens VIII. für die Stadt Rom zum Gebote erhoben und ist es so durch die verschiedenen Kirchen vertheilt, dass das Allerheiligste an jedem Tage des Jahres in irgend einer Kirche Roms, welche eben die Reihe trifft, exponiert werden muss. Papst Clemens XI. gab am 20. Januar 1705 die Instruction zur Feier des vierzigstündigen Gebetes, welche seinen Namen trägt. Von Rom aus verbreitete sich

diese Oratio XL horarum über die ganze katholische Welt. Von den Vorschriften der Clementinischen Instruction haben die einen allgemeine Rechtskraft, während die anderen nur für die Stadt Rom verpflichten; aber auch von letzteren wird gewünscht, dass man dieselben überall befolge. Gegenwärtige Abhandlung lehrt uns die ersteren kennen, vielfach auch die letzteren.

Zum Charakter dieser Oratio gehört es, dass sie vierzig Stunden ohne Unterbrechung, auch zur Nachtzeit fortduere; geschieht dieses nicht, dann können die mit derselben verbundenen Privilegien nur durch ein besonderes päpstliches Indult gewährt werden, wie dies zugunsten der Erzdiöcese Prag geschah. Die Decrete der dort abgehaltenen letzten Synode äußern sich über diese Oratio und die Art und Weise der Abhaltung derselben, wenn sie auf drei Tage verteilt ist, in folgender Weise: „Quoniam in nostris regionibus plura obstabant, quominus devotio continuis quadraginta horis deduci possit, benignitas Apostolicae Sedis difficultatibus istis descendens, Indulgentiarum gratiam precibus 40 horarum concessam etiam tunc impertitur, quando stantibus causis gravibus Ss. Sacramentum continuis 40 horis non proponitur adorandum, dummodo expositio horis diurnis non interrupta, 40 horarum spatium assequatur.“

Statuimus vero, ut Ss. Sacramentum horis diurnis continuis expositum maneat usque ad consummationem 40 horarum. Quare expositio neque interrumpatur tempore meridiano, neque benedictione aliqua interdui elargienda, ut fideles Indulgentias devotioni annexas consequi possint. Volumus quoque, ut quantum peculiares ecclesiarum circumstantiae et vires permittent, etiam de externae solemnitatis apparatu provideatur, quem Instructio Clementis PP. XI. de die 20. Jan. 1705 praescribit, cuius tenorem Rituale mox edendum in appendice exhibebit. Nullibi autem preces 40 horarum cum solemnitate Patroni seu Tituli ecclesiae conjungantur, sed alio, quo magis convenit, tempore celebrentur, quia Sanctorum cultus, quem sibi illis diebus eorum memoria vindicat, haud apte conveniret cultui Ss. Sacramento impendendo.“

c) „Die Rubrik im Ordo Episcopum solemniter recipiendi im kleineren Diözesan-Rituale, welche von der, im Pontificale nicht vorgeschriebenen Aussetzung des Allerheiligsten bei dem feierlichen Einzuge des Bischofs und von dem sacramentalen Segen bei dieser Feier handelt, sezen Wir hiemit außer Kraft“. P. E. (l. c. n. 5.)

Eine Aussetzung bei dieser Gelegenheit kennt der heilige Stuhl nicht, und kann sie lediglich auf einer consuetudo beruhen, welche aber sine offensione populi abgeschafft werden kann, wodurch auch dem Wunsche der Kirche, dass die Aussetzungen nicht nimis frequentes sein sollen, entsprochen wird.